



Allgemeine Geschäftsbedingungen (Version Januar 2010)

Die nachstehenden Bedingungen dienen einer klaren Regelung der gegenseitigen Beziehungen zwischen dem Kunden und der Bank. Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen oder spezielle Bestimmungen für einzelne Geschäftsbereiche.

A Allgemeine Bedingungen

1. Angaben zur Bank sowie zur Aufsichtsbehörde

Die Banque Pasche (Liechtenstein) SA hat ihren Sitz an folgender Adresse:
Austrasse 61, LI-9490 Vaduz.

Sie ist eine in der Rechtsform der Aktiengesellschaft im Öffentlichkeitsregister des Fürstentums Liechtenstein eingetragene Bank. Für ihre Tätigkeit als Bank hat sie eine Bewilligung der liechtensteinischen Finanzmarktaufsicht (FMA), Heiligkreuz 8, Postfach 684, LI-9490 Vaduz und untersteht deren Aufsicht.

2. Verfügungsberechtigung

Die der Bank schriftlich bekanntgegebene Unterschriftenregelung gilt ihr gegenüber ausschliesslich und bis zu einem an sie gerichteten schriftlichen Widerruf, ungeachtet anderslautender Handelsregistereinträge und Veröffentlichungen. Verfügungen unter Verwendung elektronischer Mittel (Internet, E-Mail, Fax, etc.) unterliegen speziellen Bestimmungen.

3. Mitteilungen der Bank

Mitteilungen der Bank gelten als ordnungsgemäss und rechtmässig erfolgt, wenn sie an die letzte vom Kunden bekanntgegebene Adresse abgesandt bzw. zu seiner Verfügung gehalten worden sind. Banklagernd zu haltende Post gilt als zugestellt am Datum, das sie trägt. Als Zeitpunkt des Versandes gilt das Datum der im Besitze der Bank befindlichen Kopien oder Versandlisten. Der Kunde hat zur Kenntnis genommen, dass die Bank, unter Vorbehalt anderslautender ausdrücklicher Vereinbarungen, nicht verpflichtet ist, ohne besonderen Auftrag des Kunden Verwaltungshandlungen vorzunehmen. Bei fehlenden Postinstruktionen gilt die Bank als Zustellungsadresse.

4. Mitteilungen des Kunden und Einholen von Kundeninformationen

Die Bank muss für die Erbringung ihrer Dienstleistungen vom Kunden diverse Informationen einholen. Es liegt im Interesse des Kunden, der Bank diese Informationen zu erteilen, da ansonsten die Dienstleistungserbringung durch die Bank verunmöglicht wird. **Benötigt die Bank zur Ausführung eines Kundenauftrags weitere Angaben oder Instruktionen und kann sie den Kunden nicht erreichen, sei dies, weil der Kunde eine Kontaktaufnahme durch die Bank nicht will oder sei es mangels kurzfristiger Erreichbarkeit, so behält sich die Bank im Zweifelsfall vor, den Auftrag zum Schutz des Kunden nicht auszuführen.**

Die Bank ist berechtigt, sich auf die Richtigkeit der vom Kunden eingeholten Angaben zu verlassen, ausser es ist ihr bekannt oder müsste ihr bekannt sein, dass sie offensichtlich veraltet, unrichtig oder unvollständig sind. Der Kunde verpflichtet sich, die Bank schriftlich zu benachrichtigen, wenn sich die von ihm der Bank gegenüber gemachten Angaben ändern sollten.

5. Unterschriften- und Legitimationsprüfung

Die Bank prüft die Unterschriften des Kunden und seiner Bevollmächtigten gewissenhaft. Zu einer weitergehenden Legitimationsprüfung ist sie berechtigt, nicht jedoch verpflichtet. Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln und Fälschungen entstehenden Schaden trägt der Kunde, sofern die Bank keine grobe Fahrlässigkeit trifft.

6. Mangelnde Handlungsfähigkeit

Der Kunde trägt jeden Schaden, der aus mangelnder Handlungsfähigkeit seiner Person oder Dritter entsteht, es sei denn, sie sei bezüglich seiner Person in einem liechtensteinischen amtlichen Publikationsorgan publiziert und hinsichtlich seiner Bevollmächtigter oder Dritter der Bank schriftlich mitgeteilt und nachgewiesen worden.

7. Übermittlungsfehler

Den aus der Benutzung von Post, Telefon, Telefax, anderen elektronischen Übermittlungsarten oder Transportanstalten, namentlich aus Verlust, Verspätung, Missverständnissen, Verstümmelungen oder

BANQUE PASCHE

CM-CIC PRIVATE BANKING



Doppelausfertigungen entstehenden Schaden trägt der Kunde, sofern die Bank kein grobes Verschulden trifft. Die Bank haftet weiter nicht für Schäden, die aus Naturereignissen, Krieg, Streiks oder anderen Fällen von höherer Gewalt entstehen.

8. Ausführung von Aufträgen

Der Kunde hat Aufträge, die an einen bestimmten Ausführungszeitpunkt gebunden sind, fristgerecht zu erteilen. Die Bank übernimmt keine Haftung für Schäden, die aus nicht fristgerechter Auftragserteilung entstehen. Die Bank ist berechtigt, nach eigenem Ermessen interessewährend zu handeln. Wenn infolge Nichtausführung oder mangelhafter, insbesondere verspäteter, Ausführung von Aufträgen (Handelsaufträge ausgenommen) Schaden entsteht, so haftet die Bank lediglich für den Zinsausfall, es sei denn, sie sei im Einzelfall auf die drohende Gefahr eines darüber hinausgehenden Schadens schriftlich hingewiesen worden. Dies gilt sowohl bei Auftragserteilung durch den Kunden als auch für Aufträge Dritter.

Beim Eingang von ungewöhnlichen bzw. auffälligen Beträgen zur Gutschrift des Kunden ist die Bank berechtigt, nach eigenem Ermessen zu bestimmen, ob nach Abklärung der näheren Umstände eine Gutschrift auf dem Konto des Kunden oder eine Zurücküberweisung erfolgt.

9. Reklamationen der Kunden

Die Bank ist berechtigt, vom Kunden die Unterzeichnung von Richtigbefundsanzeigen zu verlangen.

Reklamationen des Kunden wegen Ausführung oder Nichtausführung von Aufträgen oder Beanstandungen von Konto- oder Depotauszügen sowie anderen Mitteilungen sind sofort nach Empfang der diesbezüglichen Anzeige, spätestens aber innerhalb eines Monats, anzubringen, ansonsten die Ausführung bzw. Nichtausführung sowie die entsprechenden Auszüge, Mitteilungen und allfällige Vorbehalte als genehmigt gelten, und zwar auch dann, wenn eine vom Kunden zu unterschreibende Richtigbefundsanzeige bei der Bank nicht eingetroffen ist.

Die ausdrückliche oder stillschweigende Anerkennung des Rechnungsauszugs schliesst die Genehmigung aller in ihm enthaltenen Posten sowie allfälliger Vorbehalte der Bank in sich.

Unterbleibt eine zu erwartende Anzeige der Bank, so beginnt die Reklamationsfrist in jenem Zeitpunkt zu laufen, in welchem die Anzeige dem Kunden im gewöhnlichen Postlauf normalerweise zugegangen wäre. Bei späteren Reklamationen trägt der Kunde den hieraus entstandenen Schaden.

Dasselbe gilt für banklagernde Korrespondenz.

10. Pfand- und Verrechnungsrecht

Die Bank hat an allen Vermögenswerten, die sie jeweils für Rechnung des Kunden bei sich selbst oder anderswo aufbewahrt, ein Pfandrecht und bezüglich aller Forderungen ein Verrechnungsrecht für alle ihre aus der Bankverbindung jeweils bestehenden Ansprüche, ohne Rücksicht auf Fälligkeit oder Währung und auch bei blanko oder gegen besondere Sicherheiten gewährten Krediten. Bei Verzug des Kunden ist die Bank ermächtigt und berechtigt, diese Pfänder freihändig oder zwangsrechtlich zu verwerten.

11. Kontoverkehr

Rechnungsabschlüsse und Gutschriften bzw. Belastungen der vereinbarten oder üblichen Zinsen, Kommissionen, Spesen und Steuern erfolgen nach Wahl der Bank vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich. Die Bank behält sich vor, ihre Zins- und Kommissionsansätze jederzeit, namentlich bei geänderten Geldmarktverhältnissen, abzuändern und dem Kunden hievon auf dem Zirkularweg, oder auf andere geeignete Weise Kenntnis zu geben.

An die Stelle von periodischen Kontoauszügen können auch Tagesauszüge treten. Zinsen und Kommissionen verstehen sich für die Bank netto. Steuern, Abgaben und Spesen gehen zu Lasten des Kunden.

Liegen vom Kunden verschiedene Aufträge vor, deren Gesamtbetrag sein verfügbares Guthaben oder den ihm gewährten Kredit übersteigt, so ist die Bank berechtigt, ohne Rücksicht auf Datum oder zeitlichen Eingang nach eigenem Ermessen zu bestimmen, welche Verfügungen ganz oder teilweise auszuführen sind.

12. Fremdwährungskonti

Die den Guthaben der Kunden in fremder Währung entsprechenden Aktiven der Bank werden in gleicher Währung inner- oder ausserhalb des betreffenden Währungsgebietes angelegt. Der Kunde trägt anteilmässig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Folgen, die das Gesamtguthaben der Bank im Gebiet der Währung oder der Anlage als Folge von gesetzlichen Beschränkungen oder behördlichen Massnahmen treffen sollten.

Bei Fremdwährungskonti erfüllt die Bank ihre Verpflichtungen ausschliesslich am Sitz der Bank, aber lediglich durch Verschaffung einer Gutschrift im Lande der Währung bei einer Korrespondenzbank.

Gutschriften und Belastungen von Fremdwährungsbeträgen erfolgen in Schweizer Franken, es sei denn, der Kunde habe rechtzeitig gegenteilige Instruktionen erteilt oder sei Inhaber eines Kontos in der entsprechenden Fremdwährung. Wenn der Kunde nur Konten in Drittwährungen besitzt, darf die Bank die Beträge nach freiem Ermessen in einer dieser Währungen gutschreiben oder belasten.



13. Mehrzahl von Kontoinhabern (und/oder-Konto)

Bei einer Mehrzahl von Kontoinhabern ist jeder Mitinhaber am Konto und Depot Mitgläubiger gemäss § 892 des liechtensteinischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches. Jeder Mitinhaber ist berechtigt, allein und unabhängig von den übrigen Mitinhabern über die Guthaben zu verfügen, die jeweiligen Hinterlagen beliebig zu vermehren, zu vermindern, zu belasten oder zurückzuziehen. Dies gilt insbesondere auch im Falle des Todes oder der Handlungsunfähigkeit eines Mitinhabers. Erfüllt die Bank ihre Verpflichtung gegenüber einem einzelnen Mitinhaber, wird sie auch gegenüber den übrigen Mitinhabern gültig befreit. Jeder Kunde kann einzeln und ohne Mitwirkung der übrigen Mitinhaber Vertretungsvollmachten an Dritte erteilen.

Mehrere Mitinhaber haften der Bank gegenüber als Solidarschuldner. Ohne ausdrücklich anderslautende Weisung ist die Bank ermächtigt, Depotwerte oder Beträge, die auf den Namen eines der Mitinhaber eingehen, zu Gunsten des Gemeinschaftsdepots oder Gemeinschaftskontos zu verwenden.

14. Zahlungsverkehr- bzw. Datenbearbeitung

Zur Ausführung von Zahlungsaufträgen ist die Bank grundsätzlich verpflichtet, persönliche Daten des Auftraggebers, welche den **Namen**, die **Adresse** und die **Kontonummer** umfassen, mit der Überweisung mitzuliefern. Diese Daten werden den beteiligten Banken und Systembetreibern (beispielsweise SWIFT oder SIC) sowie in der Regel auch dem Begünstigten bekannt gegeben. Die Verwendung der Zahlungsverkehrssysteme kann es bedingen, dass die Aufträge über internationale Kanäle abgewickelt werden und die Auftraggeberdaten somit ins Ausland gelangen. In diesem Fall sind diese nicht mehr vom liechtensteinischen Recht geschützt und es ist nicht mehr sichergestellt, dass das Schutzniveau hinsichtlich dieser Daten demjenigen in Liechtenstein entspricht. Ausländische Gesetze und behördliche Anordnungen können die involvierten Banken und Systembetreiber dazu verpflichten, diese Daten gegenüber Dritten offen zu legen.

15. Wechsel, Checks und andere Papiere

Die Bank ist berechtigt, diskontierte oder gutgeschriebene unbezahlte Wechsel, Checks und andere Papiere zurückzubelasten. Trotzdem verbleiben ihr die wechselrechtlichen, check-rechtlichen oder andern Ansprüche auf Zahlung des vollen Betrages der Wechsel, Checks und anderen Papiere mit Nebenforderungen gegen jeden aus dem Papier Verpflichteten bis zur Begleichung eines vorhandenen Schuldsaldos.

16. Entschädigung

Die Entschädigung der Bank erfolgt nach dem jeweils geltenden Tarif. Die Bank behält sich vor, die Tarife abzuändern und dem Kunden hievon auf dem Zirkularweg, oder auf andere geeignete Weise Kenntnis zu geben. Ferner hat die Bank das Recht, für Verwaltungshandlungen (Inkasso von Kapital und Erträgen, Ausübung von Bezugsrechten, Aktiensplits, usw.) eine Kommission zu berechnen und für Auslagen sowie für aussergewöhnliche Bemühungen (Wertpapierlieferungen, Depotüberträge, usw.) nach geltendem Tarif bzw. nach Aufwand gesondert Rechnung zu stellen.

17. Gleichstellung der Samstage mit Feiertagen

Im gesamten Geschäftsverkehr mit der Bank werden Samstage einem staatlich anerkannten Feiertag gleichgestellt.

18. Vorbehalt besonderer Bestimmungen

Für besondere Geschäftsarten gelten neben diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen von der Bank erlassene Reglemente, Bestimmungen und Tarife. Im Übrigen gelten für Börsengeschäfte die Platzsuzanzen, für Dokumentargeschäfte die von der Internationalen Handelskammer aufgestellten einheitlichen Richtlinien und Gebräuche für Dokumentarakkreditive und für das Inkasso- und Diskontgeschäft die von der Schweizerischen Bankiervereinigung aufgestellten allgemeinen Bestimmungen.

19. Delegation

Der Kunde bevollmächtigt hiermit die Bank, einen oder mehrere Stellvertreter im Sinne eines Unterbeauftragten zu bestellen, sofern dies für die Bank zur Auftragserfüllung notwendig ist. Die Bank haftet in diesem Fall lediglich für die Auswahl des Unterbeauftragten.

20. Nachrichtenlosigkeit

Die Bank trifft geeignete Vorkehrungen zur Verhinderung der Nachrichtenlosigkeit von Vermögenswerten. Auch der Kunde selbst kann Massnahmen zur Vermeidung von Nachrichtenlosigkeit ergreifen. Der Kunde kann sich bei Fragen zur Nachrichtenlosigkeit an die Bank wenden.



21. Zuwendungen

Die Bank behält sich vor, Dritten für die Akquisition von Kunden und/oder die Erbringung von Dienstleistungen Zuwendungen zu gewähren. Bemessungsgrundlage für solche Zuwendungen bilden in der Regel die den Kunden belasteten Kommissionen, Gebühren etc. und/oder bei der Bank platzierte Vermögenswerte-/Vermögensbestandteile. Ihre Höhe entspricht einem prozentualen Anteil der jeweiligen Bemessungsgrundlage. Auf Verlangen legt die Bank jederzeit weitere Einzelheiten über die mit Dritten getroffenen Vereinbarungen offen. Auf einen weitergehenden Informationsanspruch gegenüber der Bank verzichtet der Kunde hiermit ausdrücklich, insbesondere trifft die Bank keine detaillierte Abrechnungspflicht hinsichtlich effektiv bezahlter Zuwendungen.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass der Bank von Dritten (inklusive Gruppengesellschaften) im Zusammenhang mit dem Erwerb/Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen, Zertifikaten, Notes etc. (nachfolgend „Produkte“ genannt; darunter fallen auch solche, die von einer Gruppengesellschaft verwaltet und/oder herausgegeben werden) Zuwendungen in der Form von Bestandeszahlungen und Abschlussprovisionen (z.B. aus Ausgabe- und Rücknahmekommissionen) gewährt werden können. Die Höhe solcher Zuwendungen ist je nach Produkt und Produkthanbieter unterschiedlich. Bestandeszahlungen bemessen sich in der Regel nach der Höhe des von der Bank gehaltenen Volumens eines Produktes oder einer Produktgruppe. Ihre Höhe entspricht üblicherweise einem prozentualen Anteil der dem jeweiligen Produkt belasteten Verwaltungsgebühren, welche periodisch während der Haltedauer vergütet werden. Abschlussprovisionen sind Einmalzahlungen. Ihre Höhe entspricht einem prozentualen Anteil des jeweiligen Ausgabe- und/oder Rücknahmepreises. Zusätzlich können Vertriebsprovisionen von Wertpapieremittenten auch in Form von Abschlägen auf dem Emissionspreis (prozentmässiger Rabatt) geleistet werden oder in Form von Einmalzahlungen, deren Höhe einem prozentualen Anteil des Emissionspreises entspricht.

Vorbehältlich einer anderen Regelung kann der Kunde jederzeit vor oder nach Erbringung der Dienstleistung (Kauf des Produktes) weitere Einzelheiten über die mit Dritten betreffend solcher Zuwendungen getroffenen Vereinbarungen von der Bank verlangen. Der Informationsanspruch auf weitere Einzelheiten hinsichtlich bereits getätigter Transaktionen ist jedoch begrenzt auf die der Anfrage vorausgegangenen 12 Monate. Auf einen weitergehenden Informationsanspruch verzichtet der Kunde ausdrücklich. Verlangt der Kunde keine weiteren Einzelheiten vor Erbringen der Dienstleistung oder bezieht er die Dienstleistung nach Einholung weiterer Einzelheiten, verzichtet er auf einen allfälligen Herausgabeanspruch im Sinne von Art. 1009 a ABGB.

B Besondere Bestimmungen für Eröffnung eines Depots

Nachfolgende Bestimmungen finden zusätzlich zu den obenstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf die von der Bank ins Depot übernommenen Werte und Sachen (nachstehend "Depotwerte") Anwendung. Bestehen besondere vertragliche Vereinbarungen oder für Spezialdepots Spezialreglemente, gilt dieses Depotreglement ergänzend.

22. Entgegennahme von Depotwerten

Die Bank übernimmt folgende Depotwerte ins offene Depot.

- a) Wertpapiere zur Aufbewahrung und Verwaltung
- b) Edelmetalle in marktgängiger Qualität zur Aufbewahrung
- c) Wertrechte zur Verbuchung und Verwaltung
- d) Beweisurkunden, insbesondere Lebensversicherungspolice, zur Aufbewahrung
- e) Wertsachen und andere geeignete Sachen zur Aufbewahrung

in verschlossenem Depot zur Aufbewahrung:

- a) Wertsachen
- b) andere geeignete Sachen

Die Bank behält sich vor, ohne Angabe von Gründen die Entgegennahme von Depotwerten abzulehnen oder die Rücknahme von Depotwerten zu verlangen. Die Bank übergibt dem Kunden eine Empfangsbestätigung. Für Titel, welche die Bank beschafft hat, wird keine separate Empfangsbestätigung ausgestellt.

23. Auslieferung von Depotwerten

Unter Vorbehalt von anderen vertraglichen Vereinbarungen, Kündigungsfristen sowie zwingenden gesetzlichen Bestimmungen kann der Deponent jederzeit verlangen, dass ihm die Depotwerte ausgeliefert bzw. zur Verfügung gestellt werden. Dabei sind die üblichen Auslieferungsfristen und Kassastunden zu beachten. Die Bank behält sich die Geltendmachung allfälliger Pfand-, Retentions- und anderer Rückbehaltungsrechte ausdrücklich vor. Die

BANQUE PASCHE

CM·CIC PRIVATE BANKING



Auslieferung der Depotwerte erfolgt aufgrund eines schriftlichen Auftrages des Kunden oder nur gegen Unterzeichnung einer Quittung sowie Zahlung noch nicht erhobener und unbezahlter Depotgebühren.

24. Transport, Versicherung

Die Bank besorgt den Versand von Wertpapieren und anderen Wertgegenständen auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Sofern nichts anderes vereinbart ist, führt die Bank auf Rechnung des Kunden die Versicherung des Transportes durch, soweit dies üblich und im Rahmen der eigenen Versicherung der Bank möglich ist.

25. Gemeinschaftsdepot

Ein Depot kann von mehreren Depotinhabern errichtet werden. Das Verfügungsrecht wird durch die Unterschriftenkarte geregelt. Für allfällige Ansprüche der Bank aus der Hinterlegung haften die Depotinhaber solidarisch.

B1 Besondere Bestimmungen für offene Depots

26. Sammelverwahrung

Die Bank ist ausdrücklich ermächtigt, die Depotwerte bei einer professionellen Hinterlegungsstelle ihrer Wahl in eigenem Namen, aber für Rechnung und Gefahr des Deponenten, auswärts aufbewahren zu lassen. Depotwerte, welche nur oder vorwiegend im Ausland gehandelt werden, werden in der Regel auch dort aufbewahrt oder auf Kosten und Gefahr des Deponenten dorthin verlagert, falls sie anderswo eingeliefert werden.

Ohne ausdrückliche anderslautende Instruktion ist die Bank berechtigt, Depotwerte gattungsmässig in ihrem Sammeldepot aufzubewahren oder in Sammeldepots einer Hinterlegungsstelle oder einer Sammel-depotzentrale aufbewahren zu lassen. Vorbehalten bleiben Depotwerte, die wegen ihrer Natur oder aus anderen Gründen getrennt aufbewahrt werden müssen. Verlangt der Kunde die Einzelverwahrung von sammelverwahrfähigen Depotwerten, werden die Depotwerte lediglich im geschlossenen Depot aufbewahrt und die Bank besorgt keine Verwaltungshandlungen.

Inländische Depotwerte sowie solche von Schweizer Emittenten, die zur Sammelverwahrung zugelassen sind, werden regelmässig bei der Schweizer Effektensammelverwahrstelle SIS SegalInterSettle verwahrt. Ausländische Depotwerte werden in der Regel im Heimatmarkt des betreffenden Papiers oder in dem Land verwahrt, in dem der Kauf getätigt wurde.

Bei einer Sammelverwahrung in der Schweiz hat der Deponent im Verhältnis zu dem in seinem Depot verbuchten Depotwerten Miteigentum am jeweiligen Bestand des Sammeldepots. Auslosbare Depotwerte können ebenfalls im Sammeldepot aufbewahrt werden. Von einer Auslosung erfasste Depotwerte verteilt die Bank mittels Zweitauslosung unter den Deponenten. Dabei wendet sie eine Methode an, die allen Deponenten eine gleichwertige Aussicht auf Berücksichtigung wie bei der Erstauslosung bietet. Bei Auslieferung von Depotwerten aus einem Sammeldepot besteht kein Anspruch auf bestimmte Nummern oder Stückelungen.

Bei Aufbewahrung im Ausland unterliegen die Depotwerte den Gesetzen und Usancen am Ort der Aufbewahrung. Wird der Bank die Rückgabe im Ausland aufbewahrter Depotwerte durch die ausländische Gesetzgebung verunmöglicht oder erschwert, ist die Bank nur verpflichtet, dem Deponenten am Ort einer Korrespondenzbank einen anteilmässigen Rückgabeanspruch zu verschaffen.

Ausländische Bestimmungen können von den inländischen stark abweichen, insbesondere bezüglich des liechtensteinischen Bankgeheimnisses.

27. Aufgeschobener Titeldruck

Sofern die Ausfertigung von Urkunden für die Dauer der Deponierung bei der Bank aufgeschoben wird, so ist die Bank ausdrücklich ermächtigt,

- a) bestehende Titel bei der Emittentin in unverbriefte Wertrechte umwandeln zu lassen,
- b) während der Deponierung für Rechnung des Deponenten die üblichen Verwaltungshandlungen auszuüben und dem Emittenten die nötigen Instruktionen zu erteilen bzw. die erforderlichen Informationen einzuholen und
- c) jederzeit, insbesondere bei der Auslieferung aus dem Depot, für den Deponenten die Ausfertigung der Urkunde zu verlangen.

28. Verwaltung

Ohne besondere Weisung des Deponenten besorgt die Bank die üblichen Verwaltungshandlungen wie

- a) den Einzug oder die bestmögliche Verwertung fälliger Zinsen, Dividenden und rückzahlbarer Kapitalien sowie anderer Ausschüttungen



- b) die Überwachung von Auslosungen, Kündigungen, Bezugsrechten, Amortisationen von Depotwerten usw. aufgrund verfügbarer branchenüblicher Informationsmittel, jedoch ohne eine über die übliche Sorgfaltspflicht hinausgehende Verantwortung zu übernehmen
- c) den Bezug neuer Couponsbogen und den Umtausch von Interimsscheinen gegen definitive Titel
- d) die Ausübung oder den Verkauf von Bezugsrechten im Sinne des dem Deponenten von der Bank im Einzelfall gemachten Vorschlages
- e) die Resteinzahlung auf nicht voll einbezahlten Wertpapieren oder Wertrechten, sofern der Einzahlungszeitpunkt bei deren Ausgabe bereits bestimmt war.

Bei couponslosen Namenaktien werden Verwaltungshandlungen nur ausgeführt, wenn die Zustelladresse für Dividenden und Bezugsrechte auf die Bank lautet.

Die übrigen Vorkehrungen zur Wahrung der mit den Depotwerten verbundenen Rechte, wie z.B. Besorgung von Konversionen, Kauf/Verkauf oder Ausübung von Bezugsrechten in Abweichung zu dem von der Bank gemachten Vorschlag, Ausübung von Wandel- und Optionsrechten, Vermittlung von Einzahlungen auf nicht voll einbezahlten Titeln, Verwaltungshandlungen für Hypothekartitel, Vertretung von Aktien an Generalversammlungen, usw., trifft die Bank nur auf besondere, rechtzeitig erfolgte Weisung des Deponenten. Gehen die Weisungen des Deponenten nicht rechtzeitig ein, ist die Bank berechtigt, nicht aber verpflichtet, nach eigenem Ermessen zu handeln. Insbesondere ist die Bank befugt, aber nicht verpflichtet, Bezugsrechte bestens auf den von der Bank festgelegten Termin zu verkaufen. Können Verwaltungshandlungen für Wertpapiere oder Wertrechte zu Meldepflichten der Bank gegenüber Emittenten oder Behörden führen, ist die Bank jederzeit berechtigt, auf deren Ausführung, unter Mitteilung an den Deponenten, ganz oder teilweise zu verzichten. Für Depotwerte, welche der Bank in versiegeltem Couvert übergeben werden, sowie für Versicherungspolice führt die Bank keine Verwaltungshandlungen aus.

29. Depotstimmrecht

Die Bank übt das Depotstimmrecht nur aufgrund einer schriftlichen Vollmacht aus. Die Bank ist berechtigt, solche Aufträge abzulehnen.

30. Transaktionsabrechnung und Depotauszug

Die Bank stellt dem Deponenten in der Regel einmal jährlich eine Aufstellung seines Depotbestandes zu. Die Aufstellung kann weitere, nicht unter Ziffer B fallende Werte enthalten. Sämtliche Abrechnungen und Auszüge gelten als richtig befunden und genehmigt, wenn innert einem Monat, vom Versand an gerechnet, keine Einsprache gegen den jeweiligen Inhalt erhoben worden ist, und zwar auch dann, wenn eine dem Kunden zugestellte Richtigbefundsanzeige nicht an die Bank unterzeichnet retourniert wurde. Die ausdrückliche oder stillschweigende Anerkennung der Abrechnungen und Auszüge schliesst die Genehmigung aller in ihm enthaltenen Posten sowie allfällige Vorbehalte der Bank in sich ein. Bewertungen des Depotinhaltes beruhen auf approximativen Kursen und Kurswerten aus banküblichen Informationsquellen. Die angegebenen Werte gelten bloss als Richtlinien und sind für die Bank nicht verbindlich.

B2 Besondere Bestimmungen für verschlossene Depots

31. Übergabe

Verschlossen übergebene Depots sind mit einer Wertdeklaration zu versehen. Sie müssen auf den Umhüllungen die genaue Adresse des Deponenten tragen und im Beisein eines Vertreters der Bank derart versiegelt oder plombiert werden, dass das Öffnen ohne Verletzung des Siegels oder der Plombe nicht möglich ist. Die verschlossen übergebenen Depots sind mit einer Erklärung auf besonderem Formular einzureichen, aus welchem das vollständige Siegel und die Unterschrift des Deponenten hervorgehen.

32. Inhalt

Die Bank nimmt für diese Verwahrungsart nur geeignete Vermögenswerte entgegen, keinesfalls aber feuer- oder sonst gefährliche oder zur Aufbewahrung in einem Bankgebäude ungeeignete Gegenstände. Der Deponent haftet für jeden infolge Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung entstehenden Schaden.

33. Prüfungsrecht der Bank

Die Bank ist berechtigt, vom Deponenten bei Einlieferung den Nachweis über die Natur der deponierten Gegenstände zu verlangen oder den Inhalt der verschlossenen Depots zu kontrollieren. Hat diese Kontrolle ausnahmsweise nachträglich in Abwesenheit des Deponenten stattzufinden, so erstellt die Bank über den Depotinhalt zur Beweissicherung ein Protokoll.

BANQUE PASCHE

CM-CIC PRIVATE BANKING



34. Haftung für Depotwerte, Versicherung

Die Bank haftet nur für den von ihr grob verschuldeten und vom Deponenten nachgewiesenen Schaden. Die Haftung für diesen Schaden ist dabei höchstens auf den deklarierten Wert begrenzt.

Die Bank lehnt jede Haftung für Schäden ab, die durch atmosphärische Einflüsse, insbesondere Trockenheit und Feuchtigkeit, höhere Gewalt und Elementarereignisse, insbesondere Krieg und Unruhen, Einwirkung ionisierender Strahlen, Erdbeben oder Überschwemmungen entstanden sind. Derartige Schäden trägt ausschliesslich der Deponent.

Nimmt der Deponent die Depotwerte zurück, so hat er allfällige Beschädigungen an Siegel, Plombe, Verpackung oder Inhalt sofort zu beanstanden. Die Empfangsbestätigung des Kunden befreit die Bank von jeder Haftung.

Die Versicherung deponierter Gegenstände ist Sache des Deponenten.

C Schlussbestimmungen

35. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die Bank behält sich jederzeitige Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Diese werden dem Kunden auf dem Zirkularwege oder auf andere geeignete Weise bekanntgegeben und gelten ohne Widerspruch innert Monatsfrist als genehmigt.

36. Vertragsdauer

Die Vertragsdauer ist in der Regel unbestimmt. Die mit der vorliegenden Regelung begründeten Rechtsverhältnisse erlöschen weder bei Tod, Handlungsunfähigkeit noch Konkurs des Kunden. Die Bank behält sich vor, bestehende Geschäftsbeziehungen, insbesondere zugesagte oder benützte Kredite, mit sofortiger Wirkung nach freiem Ermessen aufzuheben, wobei allfällige Forderungen sofort zur Rückzahlung fällig werden.

Auch bei Bestehen einer Kündigungsfrist oder eines vereinbarten Festtermines ist die Bank zur sofortigen Aufhebung der Geschäftsbeziehung berechtigt, wenn der Kunde mit einer Leistung in Verzug ist, sich seine Vermögenslage wesentlich verschlechtert hat, von ihm angenommene Wechsel zu Protest gehen oder eine Zwangsvollstreckung gegen ihn vorgenommen wird. Vorbehalten bleiben anderslautende schriftliche Abmachungen.

37. Risikoaufklärungsschriften für Optionsgeschäfte, feste Termingeschäfte, und Geschäfte mit Strukturierten Produkten

Der Kunde bestätigt den Erhalt der Broschüre ‚Risiken im Effektenhandel‘ des Liechtensteinischen Bankenverbandes.

38. Datenverarbeitung

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die **Datenverarbeitung der Bank in ausgelagerter Form** stattfindet und Daten in verschlüsselter und **anonymisierter Form dem externen Rechnungszentrum übermittelt** werden können. Kundenrelevante Daten personenspezifischer Natur verbleiben ausschliesslich bei der Bank.

39. Bankkundengeheimnis, Datenschutz und Auslagerung von Geschäftsbereichen (Outsourcing)

Die Bank, ihre Organe, Mitarbeiter und Beauftragten wahren das Bankkundengeheimnis. Die Bank ist jedoch den inländischen Behörden gegenüber zum Zeugnis oder zur Auskunft verpflichtet, soweit die Gesetzgebung des Fürstentum Liechtenstein eine Zeugnis- oder Auskunftspflicht vorsieht. **Der Kunde nimmt weiter zur Kenntnis, dass die Bank bei Transaktionen, wie insbesondere bei ausländischen Wertpapiergeschäften oder bei Zahlungsaufträgen ins Ausland und/oder in fremder Währung nach dem Recht verschiedener Länder bzw. gemäss Usenzen und Benutzungsbestimmungen von ausländischen Börsen- oder Handelsplätzen zur Offenlegung von Kundendaten sowie weiteren Daten (insbesondere Angaben über das Domizil, die Transaktion oder den wirtschaftlich Berechtigten) verpflichtet sein kann. Mit der Erteilung des entsprechenden Auftrags bzw. des Erwerbs solcher Anlagen ermächtigt der Kunde die Bank hiermit zur Offenlegung der notwendigen Kundendaten bzw. zur Auskunftserteilung und entbindet die Bank diesbezüglich von der Wahrung des Bankkundengeheimnisses.**

Die Bank behält sich vor, Geschäftsbereiche, insbesondere im Bereich Informatik (elektronische Daten- und Wertschriftenverarbeitung, Zahlungsverkehr, usw.) ganz oder teilweise an andere Unternehmen der Pasche-Gruppe oder Dritte **im In- und Ausland** auszulagern (Outsourcing) und dem jeweiligen Dienstleister die hierzu



erforderlichen Daten zu übermitteln. Sofern dabei Kundendaten an den Dienstleister gelangen, wird dieser dem Bank- und Berufsgeheimnis unterstellt.

40. Ordentliche Versteuerung der veranlagten Gelder und Erträge

Für die ordentliche Versteuerung der veranlagten Gelder sowie der Erträge und aller damit zusammenhängenden Erklärungen und Meldungen nach den Bestimmungen seines Steuerdomizils ist der Kunde selbst verantwortlich.

41. Anwendbares Recht und Gerichtsstand, Authentische Sprache

Die authentische Sprache ist Deutsch. Bei inhaltlichen Differenzen zu den fremdsprachigen Texten ist der deutschsprachige Text massgebend.

Recht, Erfüllungsort, Betreibungsort für Kunden mit ausländischem Wohnsitz und ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahren ist Vaduz. Die Bank hat indessen auch das Recht, den Kunden beim zuständigen Gericht seines Wohnsitzes oder jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

BANQUE PASCHE

CM·CIC PRIVATE BANKING

Banque Pasche (Liechtenstein) SA · Austrasse 61 · FL - 9490 Vaduz · Tel + 423 239 33 33 · Fax + 423 239 33 00 · www.cmcic-banquepasche.li
Öffentlichkeitsregister Nr. FL-1.542.492-8, Sitz: FL-9490 Vaduz



Anhang I

Allgemeine Bestimmungen für Zahlungsdienste

1 Gemeinsame Bestimmungen

Diese „Allgemeinen Bestimmungen für Zahlungsdienste“ gelten für die Ausführung von der Banque Pasche (Liechtenstein) SA (nachfolgend „Bank“) über ein Zahlungskonto durchgeführten Transaktionen.

Die Bestimmungen in den Ziffern 1 – 1.12 gelten generell für die Erbringung von Zahlungsdiensten. Kapitel 2 gilt für die Erbringung inländischer und grenzüberschreitender Zahlungsdienste, d.h. Zahlungsvorgänge von oder in Länder des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) in Euro oder in der Währung eines EWR-Mitgliedslandes ausserhalb der Eurozone. Kapitel 2 gilt nicht für Zahlungsvorgänge von oder nach der Schweiz oder anderen Drittländer.

Die Bestimmungen bilden für Konsumenten einen Rahmenvertrag im Sinne des liechtensteinischen Gesetzes über die Zahlungsdienste.

Folgende Ziffern gelten nur bei Konsumenten im Sinne des Gesetzes über Zahlungsdienste: 1.2, 1.8, 2.6 Abs. 2, 2.7.4, 2.7.6, 2.7.7, 2.7.8, 2.7.10 sowie 2.9.

Die „Allgemeinen Bestimmungen für Zahlungsdienste“ ergänzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Bank und bilden einen integrierenden Bestandteil derer. Bei allfälligen Widersprüchen zwischen den „Allgemeine Bestimmungen für Zahlungsdienste“ und den AGB der Bank gehen die ersteren vor.

1.1 Begrifflichkeiten

Im Sinne der nachfolgenden Vertragsbestimmungen gelten folgende Begriffe:

Kundenidentifikator:

Eine Kombination aus Buchstaben, Zahlen oder Symbolen, die dem Zahlungsdienstnutzer vom Zahlungsdienstleister mitgeteilt wird und die der Zahlungsdienstnutzer angeben muss, damit der andere am Zahlungsvorgang beteiligte Zahlungsdienstnutzer und/oder dessen Zahlungskonto zweifelsfrei ermittelt werden kann (Bsp. IBAN).

Zahler:

Eine natürliche oder juristische Person, die Inhaber eines Zahlungskontos ist und die einen Zahlungsauftrag von diesem Zahlungskonto gestattet oder — falls kein Zahlungskonto vorhanden ist — eine natürliche oder juristische Person, die den Auftrag für einen Zahlungsvorgang erteilt.

Zahlungsempfänger:

Eine natürliche oder juristische Person, die den bei einem Zahlungsvorgang transferierten Geldbetrag als Empfänger erhalten soll.

Zahlungsdienstnutzer:

Eine natürliche oder juristische Person, die einen Zahlungsdienst als Zahler oder Zahlungsempfänger oder in beiden Eigenschaften in Anspruch nimmt.

Zahlungsdienstleister:

Die Bank des Zahlers oder Zahlungsempfängers.

Zahlungsinstrument:

Jedes personalisierte Instrument und/oder jeder personalisierte Verfahrensablauf, das bzw. der zwischen dem Zahlungsdienstnutzer und dem Zahlungsdienstleister vereinbart wurde und das bzw. der vom Zahlungsdienstnutzer eingesetzt werden kann, um einen Zahlungsauftrag zu erteilen.

1.2 Wesentliche Merkmale der Zahlungsdienste

Für die Beschreibung der wesentlichen Merkmale von Zahlungsdiensten verweisen wir auf die Broschüre "Gebühren & Konditionen".

1.3 Allgemeine Ausführung und Ablehnung von Aufträgen

1.3.1 Ausführung von Aufträgen

Aufträge werden von der Bank mit der gebotenen Sorgfalt verarbeitet. Benötigt die Bank zur Ausführung eines Kundenauftrags weitere Angaben oder Instruktionen und kann sie diese nicht fristgerecht vom Kunden einholen, sei dies, weil der Zahlungsdienstnutzer eine Kontaktaufnahme durch die Bank nicht wünscht, oder sei es mangels



Erreichbarkeit, so behält sich die Bank im Zweifelsfall vor, den Auftrag zum Schutz des Zahlungsdienstnutzers nicht auszuführen.

Der Zahlungsdienstnutzer hat Aufträge, die an einen bestimmten Ausführungszeitpunkt gebunden sind, fristgerecht zu erteilen.

1.3.2 Benötigte Informationen für eine ordnungsgemässe Ausführung

Um einen Zahlungsauftrag korrekt ausführen zu können, benötigt die Bank vom Zahler insbesondere folgende Angaben:

1. Name und Vorname, bzw. Firma sowie Wohnsitz- /Sitzadresse,
2. Kundenidentifikator (IBAN = International Bank Account Number),
3. Angaben zum Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers (Firma), resp. des Zahlers bei Lastschriftaufträgen (BIC Bank Identifier Code),
4. Datum der Ausführung,
5. Einzelzahlung oder wiederkehrend,
6. Währung und Betrag,
7. Datum und Unterschrift bei schriftlichen Zahlungsaufträgen. Für elektronische Zahlungsaufträge (bsp. via E-Banking) gelten die jeweiligen besonderen Bestimmungen für elektronische Dienstleistungen.

1.3.3 Ablehnung oder spätere Ausführung von Aufträgen

Die Bank ist nicht verpflichtet, Aufträge auszuführen, für die keine Deckung bzw. Kreditlimite vorhanden ist. Liegen vom Zahlungsdienstnutzer verschiedene Aufträge vor, deren Gesamtbetrag sein verfügbares Guthaben oder den ihm gewährten Kredit übersteigt, so kann die Bank nach eigenem Ermessen allfällig unter Berücksichtigung des Auftragsdatums und des zeitlichen Eingangs bestimmen, welche Aufträge ganz oder teilweise auszuführen sind.

Die Bank behält sich vor, einen Zahlungsauftrag später auszuführen oder abzulehnen, sofern die benötigten Informationen nicht korrekt vorliegen oder andere rechtliche oder regulatorische Gründe gegen eine Ausführung sprechen. Der Kunde wird von der Bank über die Gründe der Ablehnung informiert, sofern dies nicht gegen sonstige Rechtsvorschriften und/oder gegen gerichtliche oder behördliche Anordnungen verstossen. Die Art der Mitteilung ist nicht an eine bestimmte Form gebunden.

Die Bank ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, einen Zahlungsauftrag trotz mangelhafter oder fehlender Angaben auszuführen, sofern die Angaben von der Bank zweifelsfrei ergänzt oder berichtigt werden können.

Für Verzögerungen bei der Ausführung von Aufträgen, welche im Zusammenhang mit der Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (insbesondere gemäss Sorgfaltspflichtgesetz) stehen, kann die Bank nicht haftbar gemacht werden. Der Eingang ungewöhnlicher Beträge berechtigt die Bank, nach Abklärung der näheren Umstände im eigenen Ermessen darüber zu entscheiden, ob eine Gutschrift auf das Kundenkonto oder eine Rücküberweisung vorgenommen wird. Im Übrigen behält sich die Bank vor, selbst bereits gutgeschriebene Vermögenswerte an eine auftraggebende Bank zurückzuüberweisen, falls sie nicht innert nützlicher Frist ausreichend über den Hintergrund und die Herkunft der Vermögenswerte dokumentiert worden ist.

Schliesslich ist die Bank nicht dazu verpflichtet, Aufträge auszuführen, welche unter Verwendung elektronischer Mittel erteilt wurden, sofern keine entsprechende spezielle Vereinbarung getroffen wurde.

Die Bank kann dem Kunden die Kosten für die Information über abgelehnte Zahlungsaufträge in Rechnung stellen, sofern die Ablehnung sachlich gerechtfertigt ist.

1.4 Sammelauftrag

Bei einem Sammelauftrag müssen sämtliche Voraussetzungen zur Ausführung bei jedem einzelnen Zahlungsauftrag erfüllt sein. Andernfalls kann der gesamte Sammelauftrag durch die Bank unverarbeitet zurückgewiesen werden.

1.5 Auftragserteilung, Annahmeschlusszeiten und Widerruf

Ein Zahlungsvorgang gilt nur dann als autorisiert, wenn der Zahler dem Zahlungsvorgang zugestimmt hat. Der Zahler erteilt Zahlungsaufträge in der Regel schriftlich. Durch die rechtsgültige Unterschrift gilt der Auftrag als autorisiert. Für die Verwendung von elektronischen und anderen Kommunikationsmittel gelten spezielle Bestimmungen. Diese gelten in diesem Rahmen als autorisiert.

Der Zahlungsdienstnutzer kann den Zahlungsauftrag bis zum Zeitpunkt des Eingangs bei der Bank des Zahlers widerrufen.

Als Zeitpunkt des Eingangs gilt der Zeitpunkt, an welchem der Zahlungsauftrag bei der Bank des Zahlers eingeht. Fällt der Zeitpunkt des Eingangs nicht auf einen Geschäftstag der Bank, so gilt er als am ersten darauf folgenden Geschäftstag als eingegangen. Die Annahmeschlusszeiten werden dem Kunden in geeigneter Form bekannt gegeben. Erfolgt die Einlieferung des Zahlungsauftrages durch den Kunden nach Ablauf der entsprechenden

BANQUE PASCHE

CM·CIC PRIVATE BANKING



Annahmeschlusszeit, kann die Zahlung in der Regel erst am nächstfolgenden Geschäftstag ausgeführt werden. Die Bank behält sich jedoch vor, auch Aufträge, welche nach der Annahmeschlusszeit eingegangen sind, sofort auszuführen.

Wünscht der Zahler die Ausführung des Auftrags auf einen späteren Zeitpunkt, so gilt dieser als Zeitpunkt des Eingangs. Der Zahler kann in diesem Fall den Widerruf spätestens bis zum Ende des Geschäftstages vor dem vereinbarten Zeitpunkt widerrufen.

Im Fall einer Lastschrift kann der Zahler den Zahlungsauftrag jedoch unbeschadet etwaiger Erstattungsansprüche spätestens bis zum Ende des Geschäftstages vor einem allfällig vereinbarten Belastungstag widerrufen.

Der Widerruf eines Zahlungsauftrages kann die Bank dem Zahler in Rechnung stellen.

1.6 Entgelte für Zahlungen

Die Zahlungsdienstleistung kann mit Gebühren belastet werden. Diese Gebühren sowie eine allfällige Aufschlüsselung sind in der Konditionenübersicht ersichtlich.

Vorbehalten bleiben zudem zusätzliche Entgelte gemäss diesen „Allgemeinen Bestimmungen für Zahlungsdienste“ (insbesondere Ziffern 1.3.3, 1.6 und 2.7.9).

Die Bank kann für die Erfüllung sonstiger Nebenpflichten Entgelte in Rechnung stellen. Diese Entgelte werden an den tatsächlichen Kosten ausgerichtet.

1.7 Währungsumrechnung

Die Zahlungen erfolgen in der vom Kunden gewünschten Währung.

Die Gutschrift und die Belastung von Beträgen in Fremdwährung erfolgen in Schweizer Franken und zwar zum aktuellen Kurs jenes Zeitpunktes, an welchem der entsprechende Betrag bei der Bank verbucht wird. Vorbehalten bleiben besondere Anweisungen des Kunden (z.B. Kurs mit der Bank vorgängig fixiert) oder das Bestehen eines entsprechenden Fremdwährungskontos. Wenn der Kunde nur Konten in Fremdwährungen besitzt, kann die Bank in einer dieser Währungen gutschreiben bzw. belasten.

1.8 Änderungen und Kündigung des Rahmenvertrages

1.8.1 Änderungen des Rahmenvertrages

Die Bank behält sich jederzeitige Änderungen des Rahmenvertrages vor. Änderungen des Rahmenvertrages werden schriftlich spätestens 60 Tage vor dem geplanten Zeitpunkt ihrer Anwendung vorgeschlagen.

Änderungen des Rahmenvertrages gelten als erteilt, wenn der Zahlungsdienstnutzer der Bank seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der geänderten Bedingungen angezeigt hat. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Rahmenvertrag vor dem vorgeschlagenen Tag der Anwendung der Änderungen kostenlos fristlos zu kündigen.

Die Zinssätze oder Wechselkurse können von der Bank jederzeit geändert werden und werden dem Kunden in geeigneter Form mitgeteilt.

1.8.2 Vertragslaufzeit

Dieser Rahmenvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

1.8.3 Kündigungsfristen und Kündigungsmöglichkeiten

Der Zahlungsdienstnutzer kann den Rahmenvertrag jederzeit fristlos kündigen.

Der Rahmenvertrag kann vom Zahlungsdienstnutzer nach Ablauf von 12 Monaten kostenlos gekündigt werden. In allen anderen Fällen können Entgelte erhoben werden, die angemessen und an den Kosten ausgerichtet sind.

Die Bank kann den auf unbestimmte Zeit geschlossenen Rahmenvertrag unter Einhaltung einer Frist von 60 Tagen kündigen. Die Bank kann den Rahmenvertrag unter besonderen Umständen jedoch jederzeit kündigen.

1.9 Kommunikationssprache und Mittel

Massgebliche Sprache für die Vertragsbeziehung zwischen der Bank und dem Kunden ist Deutsch. Der Kunde kann mit der Bank jedoch jederzeit auch in Englisch oder – sofern mit ihm vereinbart – in einer anderen Sprache kommunizieren. Vertragsunterlagen und Dokumente werden grundsätzlich in deutscher Sprache erstellt, es sei denn, dass auch hier etwas anderes zwischen der Bank und dem Kunden vereinbart wird.

Die Bank wird mit dem Kunden in der Regel per Brief kommunizieren. Aufträge und Mitteilungen über andere Kommunikationswege werden nur auf der Grundlage einer separaten schriftlichen Vereinbarung entgegengenommen. Liegt eine solche vor und wendet sich der Kunde auf einem dieser Kommunikationskanäle an die Bank, so behält sich die Bank ebenfalls vor, in gleicher Art und Weise mit der Kunde Verbindung aufzunehmen.

Bezüglich elektronischer Dienstleistungen gelten die besonderen Vereinbarungen für diese Dienstleistungen.

BANQUE PASCHE

CM·CIC PRIVATE BANKING



1.10 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die zwischen dem Kunden und der Bank bestehenden Rechtsbeziehungen unterstehen dem liechtensteinischen Recht. Vaduz ist Erfüllungsort, Betreibungsort für Kunden mit ausländischem Wohnort oder Sitz und ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahren. Die Bank hat indessen auch das Recht, den Kunden bei jedem zuständigen Gericht oder jeder zuständigen Behörde zu belangen.

1.11 Beschwerdeverfahren / Streitbeilegungsverfahren

Zur Beilegung von Streitfällen zwischen der Bank und Zahlungsdienstnutzern ist in Liechtenstein die Schlichtungsstelle zuständig. Sie vermittelt im Streitfall zwischen den Parteien auf geeignete Weise und versucht auf diese Weise eine Einigung zwischen den Parteien herbeizuführen.

1.12 Gültigkeit

Diese „Allgemeinen Bestimmungen für Zahlungsdienste“ wurden von der Geschäftsleitung am 1. September 2009 beschlossen und treten am 1. November 2009 in Kraft.

2 Zahlungen im Inland und innerhalb des EWR

2.1 Begrenzung der Nutzung eines Zahlungsinstruments

Für gewisse Zahlungsinstrumente können gemäss den separaten Vereinbarungen Ausgabenobergrenzen sowie die Voraussetzungen zur Sperrung festgelegt werden.

Die Bank behält sich das Recht vor, ein Zahlungsinstrument zu sperren, wenn objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Zahlungsinstruments dies rechtfertigen, der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung des Zahlungsinstruments besteht oder im Fall eines Zahlungsinstruments mit einer Kreditlinie ein beträchtlich erhöhtes Risiko besteht, dass der Zahler seiner Zahlungspflicht nicht nachkommen kann.

In diesen Fällen wird die Bank den Zahler möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperrung des Zahlungsinstruments in einer vereinbarten Form von der Sperrung und den Gründen hierfür unterrichten, es sei denn, dies würde objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen oder gegen einschlägige Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten des EWR und/oder gegen gerichtliche oder behördliche Anordnungen verstossen.

2.2 Transferierte und eingegangene Beträge

Die Bank des Zahlungsempfängers darf ihre Entgelte von dem transferierten Betrag abziehen, bevor sie ihn dem Zahlungsempfänger gutschreibt. In diesem Fall werden der vollständige Betrag des Zahlungsvorgangs und die Entgelte in den Informationen für den Zahlungsempfänger getrennt ausgewiesen.

2.3 Ausführungsfrist und Wertstellung

Für Zahlungen in Euro, Zahlungsvorgänge in CHF innerhalb Liechtenstein sowie bei grenzüberschreitenden Zahlungsvorgängen innerhalb des EWR mit einer Währungsumrechnung einer Währung eines Mitgliedstaates des EWR in Euro beträgt bis zum 31.12.2011 die maximale Ausführungsfrist 3 Geschäftstage. Als Ausführungsfrist ist dabei der Zeitraum gemeint, innerhalb welchem der Betrag dem Zahlungsempfänger gutgeschrieben wird. Ab dem 01.01.2012 wird diese Frist auf einen Tag verkürzt. Für in Papierform ausgelöste Zahlungsvorgänge werden diese Fristen um einen weiteren Geschäftstag verlängert.

Für andere Zahlungen innerhalb des EWR gilt eine maximale Ausführungsfrist von 4 Tagen.

2.4 Wertstellungsdatum und Verfügbarkeit von Geldbeträgen

Das Datum der Wertstellung einer Gutschrift auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers ist spätestens der Geschäftstag, an dem der Betrag, der Gegenstand des Zahlungsvorgangs ist, dem Konto der Bank des Zahlungsempfängers gutgeschrieben wird.

Das Datum der Wertstellung einer Belastung auf dem Zahlungskonto des Zahlers ist frühestens der Zeitpunkt, an dem dieses Zahlungskonto mit dem Betrag belastet wird, der Gegenstand des Zahlungsvorgangs ist.

2.5 Kein Datenabgleich beim Zahlungseingang / Rücküberweisung

Die Bank schreibt eine eingehende Zahlung einzig anhand des im Zahlungsauftrag angegebenen Kundenidentifikators gut. Die Bank verweist deshalb darauf, dass ein Abgleich mit Name und Adresse des begünstigten Kunden in der Regel nicht stattfindet.

Die Bank behält sich jedoch vor, diesen Abgleich nach eigenem Ermessen trotzdem vorzunehmen und den Zahlungsauftrag bei Nichtübereinstimmungen zurückzuweisen. Bei einer solchen Rückweisung ist die Bank berechtigt, das Finanzinstitut des Auftraggebers über die Nichtübereinstimmungen zu informieren.

Der auftraggebende Kunde ist einverstanden, dass die Gutschrift durch die Bank des Begünstigten einzig anhand des angegebenen Kundenidentifikators und ohne Abgleich derselben mit Name und Adresse des Begünstigten

BANQUE PASCHE

CM·CIC PRIVATE BANKING



erfolgt. Die Bank des Begünstigten kann sich ebenfalls vorbehalten, diesen Abgleich nach eigenem Ermessen dennoch vorzunehmen und den Zahlungsauftrag bei Nichtübereinstimmungen zurückzuweisen. Zahlungseingänge, bei denen keine oder eine nicht bestehende IBAN angegeben ist, werden grundsätzlich an die Bank des Auftraggebers zurückgewiesen. Das Gleiche gilt, wenn andere Gründe eine Gutschrift verhindern (wie z.B. gesetzliche oder regulatorische Vorschriften, behördliche Verfügungen, aufgehobenes Konto). Die Bank ist in diesem Zusammenhang berechtigt, allen an der Transaktion beteiligten Parteien (inkl. dem Auftraggeber) den Grund der nicht erfolgten Gutschrift bekannt zu geben.

2.6 Entgelte

Ist mit einem Zahlungsvorgang keine Währungsumrechnung verbunden, so haben Zahlungsempfänger und Zahler die von ihrem jeweiligen Zahlungsdienstleister erhobenen Entgelte zu tragen.

Die Bank stellt dem Zahlungsdienstnutzer die Allgemeinen Bestimmungen für Zahlungsdienste, sowie die darin vorgesehenen Informationen jederzeit auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger kostenlos zur Verfügung.

Für vom Kunden gewünschte und darüber hinausgehende Informationen oder für deren häufigere Bereitstellung oder für ihre Übermittlung über andere als die vorgesehenen Kommunikationsmittel, kann die Bank ein Entgelt verlangen.

2.7 Schutzmassnahmen / Haftung und Erstattung

2.7.1 Pflichten des Zahlungsdienstnutzers

Der zur Nutzung eines Zahlungsinstrumentes berechtigte Zahlungsdienstnutzer muss:

1. bei der Nutzung des entsprechenden Zahlungsinstrumentes die besonderen Vereinbarungen für dessen Ausgabe und Nutzung einhalten; und
2. den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung des Zahlungsinstrumentes unverzüglich der Bank oder einer anderen bezeichneten Stelle gemäss den besonderen Vereinbarungen anzeigen, sobald er davon Kenntnis erhält.

Der Zahlungsdienstnutzer trifft unmittelbar nach Erhalt eines Zahlungsinstrumentes insbesondere alle zumutbaren Vorkehrungen, um die personalisierten Sicherheitsmerkmale vor unbefugtem Zugriff zu schützen.

2.7.2 Sperrung eines Zahlungsinstrumentes

Siehe oben Ziffer 2.1.

2.7.3 Anzeige nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungsvorgänge

Der Kunde muss die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs schriftlich unterrichten, der zur Entstehung eines Anspruchs - einschliesslich eines solchen nach den Ziffern 2.7.7, 2.7.8 und 2.7.10 geführt hat, jedoch spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung.

Für Kunden, welche keine Konsumenten sind, gilt eine Frist von 30 Tagen nach dem Tag der Belastung.

2.7.4 Nachweis der Authentifizierung und Ausführung von Zahlungsvorgängen

Bestreitet der Kunde, einen ausgeführten Zahlungsvorgang autorisiert zu haben, oder macht er geltend, dass der Zahlungsvorgang nicht ordnungsgemäss ausgeführt wurde, so muss die Bank nachweisen, dass der Zahlungsvorgang authentifiziert war, ordnungsgemäss aufgezeichnet und verbucht und nicht durch einen technischen Zusammenbruch oder eine andere Panne beeinträchtigt wurde.

Bestreitet ein Kunde, einen ausgeführten Zahlungsvorgang autorisiert zu haben, so reicht die von der Bank aufgezeichnete Nutzung eines Zahlungsinstrumentes für sich gesehen nicht notwendigerweise aus, um nachzuweisen, dass der Zahler entweder den Zahlungsvorgang autorisiert oder aber in betrügerischer Absicht gehandelt oder eine oder mehrere seiner Pflichten nach 2.7.1 vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat.

2.7.5 Haftung der Bank für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge

Die Bank des Zahlers erstattet diesem im Falle eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs den Betrag des nicht autorisierten Zahlungsvorgangs und bringt gegebenenfalls das belastete Zahlungskonto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht autorisierten Zahlungsvorgang befunden hätte. Vorbehalten bleibt Ziffer 2.7.3.

2.7.6 Haftung des Zahlers bei nicht autorisierter Nutzung des Zahlungsinstrumentes

Abweichend von Ziffer 2.7.5 trägt der Zahler bis höchstens 150 EUR bzw. Gegenwert in CHF den Schaden, der infolge eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs, der durch Nutzung eines verlorenen oder gestohlenen Zahlungsinstrumentes oder — in dem Fall, dass der Zahler die personalisierten Sicherheitsmerkmale nicht sicher aufbewahrt hat — infolge der missbräuchlichen Verwendung eines Zahlungsinstrumentes entsteht.

BANQUE PASCHE

CM·CIC PRIVATE BANKING

Banque Pasche (Liechtenstein) SA · Austrasse 61 · FL - 9490 Vaduz · Tel + 423 239 33 33 · Fax + 423 239 33 00 · www.cmcic-banquepasche.li

Öffentlichkeitsregister Nr. FL-1.542.492-8, Sitz: FL-9490 Vaduz



Der Zahler trägt alle Schäden, die in Verbindung mit nicht autorisierten Zahlungsvorgängen entstanden sind, wenn er sie herbeigeführt hat, indem er in betrügerischer Absicht gehandelt oder eine oder mehrere seiner Pflichten nach Ziffer 2.7.1 vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. In diesen Fällen findet Abs. 1 des vorliegenden Artikels keine Anwendung.

Nach der Anzeige gemäss Ziffer 2.7.1 trägt der Zahler keine finanziellen Folgen aus der Nutzung des verlorenen, gestohlenen oder missbräuchlich verwendeten Zahlungsinstruments, es sei denn, er hat in betrügerischer Absicht gehandelt.

2.7.7 Fehler bei Ausführung eines vom Zahler ausgelösten Zahlungsauftrages

Wird ein Zahlungsauftrag vom Zahler ausgelöst, so haftet seine Bank vorbehaltlich von Ziffer 2.7.3, 2.7.9 Abs. 2 – 4, und 2.8 gegenüber dem Zahler für die ordnungsgemässe Ausführung des Zahlungsvorgangs, es sei denn, die Bank kann gegenüber dem Zahler und gegebenenfalls der Bank des Zahlungsempfängers nachweisen, dass der Betrag, der Gegenstand des Zahlungsvorgangs ist, gemäss Ziffer 2.3 bei der Bank des Zahlungsempfängers eingegangen ist; in diesem Fall haftet die Bank des Zahlungsempfängers diesem gegenüber für die ordnungsgemässe Ausführung des Zahlungsvorgangs.

2.7.8 Fehler bei Ausführung eines vom Zahlungsempfänger ausgelösten Zahlungsauftrages

Wird ein Zahlungsauftrag vom Zahlungsempfänger oder über diesen ausgelöst, so haftet dessen Bank grundsätzlich vorbehaltlich der Ziffern 2.7.3, 2.7.9 Abs. 2 – 4 und 2.8 gegenüber dem Zahlungsempfänger:

1. für die ordnungsgemässe Übermittlung des Zahlungsauftrags an die Bank des Zahlers sowie.
2. für die Bearbeitung des Zahlungsvorgangs entsprechend seinen Pflichten nach Ziffer 2.4.

2.7.9 Fehlerhafter Kundenidentifikator

Wird ein Zahlungsauftrag in Übereinstimmung mit dem Kundenidentifikator ausgeführt, so gilt der Zahlungsauftrag im Hinblick auf den durch den Kundenidentifikator bezeichneten Zahlungsempfänger als korrekt ausgeführt (siehe dazu auch Ziffer 1.3.3).

Ist der vom Zahlungsdienstnutzer angegebene Kundenidentifikator fehlerhaft, so haftet die Bank nicht gemäss Ziffer 2.7.7, 2.7.8 und 2.7.10 für die fehlerhafte oder nicht erfolgte Ausführung des Zahlungsvorgangs.

Die Bank des Zahlers bemüht sich jedoch, soweit ihm dies vernünftigerweise zugemutet werden kann, den Geldbetrag, der Gegenstand des Zahlungsvorgangs war, wiederzuerlangen. Die Bank kann dem Zahlungsdienstnutzer für die Wiederbeschaffung ein Entgelt in Rechnung stellen.

Macht der Zahlungsdienstnutzer weitergehende Angaben als in Ziffer 1.3.2 festgelegt, so haftet die Bank nur für die Ausführung von Zahlungsvorgängen in Übereinstimmung mit dem vom Zahlungsdienstnutzer angegebenen Kundenidentifikator.

2.7.10 Zusätzliche Entschädigungen

Weitere Ansprüche können sich aus gesetzlichen oder besonderen vertraglichen Regelungen ergeben.

2.8 Haftungsausschluss

Die Haftung im Zusammenhang mit der Autorisierung und Ausführung von Zahlungsvorgängen erstreckt sich nicht auf ungewöhnliche und unvorhersehbare Ereignisse, auf die diejenige Partei, die sich auf diese Ereignisse beruft, keinen Einfluss hat und deren Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder auf Fälle, in denen die Bank durch andere rechtliche Verpflichtungen des einzelstaatlichen oder des Gemeinschaftsrechts gebunden ist.

2.9 Erstattung eines von einem oder über einen Zahlungsempfänger ausgelösten Zahlungsvorgangs

Der Zahler hat gegen die Bank einen Anspruch auf Erstattung eines autorisierten, von einem oder über einen Zahlungsempfänger angewiesenen und bereits ausgeführten Zahlungsvorgangs, sofern:

1. bei der Autorisierung der genaue Betrag des Zahlungsvorgangs nicht angegeben wurde; und
2. der Betrag des Zahlungsvorgangs den Betrag übersteigt, den der Zahler entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, und den jeweiligen Umständen des Einzelfalls vernünftigerweise hätte erwarten können.

Auf Verlangen der Bank hat der Zahler die Sachumstände in Bezug auf diese Voraussetzungen darzulegen. Erstattet wird der vollständige Betrag des ausgeführten Zahlungsvorgangs.

Der Zahler hat keinen Anspruch auf Erstattung, wenn er seine Zustimmung zur Durchführung des Zahlungsvorgangs unmittelbar der Bank gegeben hat und ihm gegebenenfalls die Informationen über den



anstehenden Zahlungsvorgang in einer vereinbarten Form mindestens vier Wochen vor dem Fälligkeitstermin von der Bank oder vom Zahlungsempfänger mitgeteilt oder zugänglich gemacht wurden.

Der Zahler hat die Erstattung eines autorisierten und von einem oder über einen Zahlungsempfänger ausgelösten Zahlungsvorgang innerhalb von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastung des betreffenden Geldbetrags zu verlangen.

Die Bank erstattet innerhalb von zehn Geschäftstagen nach Erhalt eines Erstattungsverlangens entweder den vollständigen Betrag des Zahlungsvorgangs oder teilt dem Zahler die Gründe für die Ablehnung der Erstattung unter Angabe der Schlichtungsstellen mit, an die sich der Zahler wenden kann, wenn er diese Begründung nicht akzeptiert.

BANQUE PASCHE

CM·CIC PRIVATE BANKING

Banque Pasche (Liechtenstein) SA · Austrasse 61 · FL - 9490 Vaduz · Tel - 423 239 33 33 · Fax + 423 239 33 00 · www.cmcic-banquepasche.li
Öffentlichkeitsregister Nr. FL-1.542.492-8, Sitz: FL-9490 Vaduz